

Az.: 3 B 386/09
4 L 120/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Ausländerrechts; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis

am 24. Juni 2010

beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, ihr Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 28. Mai 2009 - 4 L 120/09 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO abzulehnen, da ihre Beschwerde aus den nachfolgenden Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Die gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz erhobene Beschwerde, mit dem das Begehren der Antragstellerin weiterverfolgt wird, ihr einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 16.1.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.9.2009 zu gewähren, hat keinen Erfolg. Ohne dass es dabei hier auf die in der Beschwerdebegründung vom 25.6.2009 aufgeführten Rügen, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ankommt, ist die mit der Beschwerde angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Chemnitz jedenfalls schon deshalb im Ergebnis zutreffend, weil die in Streit stehende Ablehnung der von der Antragstellerin begehrten Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bzw. der Verlängerung ihrer ursprünglichen Aufenthaltserlaubnis bei der im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage in der Sache nicht zu beanstanden sein dürfte. Die Antragstellerin kann nämlich die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG sowie für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als eigenständiges Aufenthaltsrecht gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erforderliche Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht gewährleisten. Damit scheidet die von der Antragstellerin begehrte Abänderung der

Entscheidung des Verwaltungsgerichts Chemnitz aus (vgl. hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 146 Rn. 43 m. w. N.).

Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat dem einstweiligen Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin im Einklang mit den von dieser angegriffenen Bescheiden, auf deren Inhalt das Gericht in seinen Entscheidungsgründen verwiesen hat, deshalb den Erfolg versagt, weil die hier allein in Frage kommende Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Antragstellerin gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 AufenthG an der Voraussetzung scheitert, dass gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden haben musste. Hiergegen wendet sich die Antragstellerin auch im Wesentlichen mit ihrer Beschwerdebegründung. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bzw. die - hier jetzt wohl allein in Frage kommende - Verlängerung der ursprünglichen Aufenthaltserlaubnis der Antragstellerin nach § 31 AufenthG scheitert aber bereits daran, dass diese die allgemeine Erteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt nicht sicherstellen kann. Auf diese Erteilungsvoraussetzung kann auch nicht nach § 31 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, wonach die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch der (ersten) Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegensteht, verzichtet werden; diese auf die erstmalige Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 AufenthG für ein Jahr geltende Ausnahmeregelung zu der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist vorliegend nämlich nicht mehr anwendbar, da die ursprüngliche Aufenthaltserlaubnis der Antragstellerin bereits am 11.12.2005 ausgelaufen und die Ehe spätestens seit September 2007 - so das Scheidungsurteil vom 14.4.2010 (- 003 F 00500/07 - , vgl. S. 145 ff. der beigezogenen Verfahrensakten des Amtsgerichts – Familiengericht – Chemnitz) - gescheitert ist; die (erstmalige) einjährige Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis würde demnach einen bereits in der Vergangenheit liegenden Zeitraum betreffen. Da der Aufenthalt der Antragstellerin aufgrund der Fiktionswirkung ihres Erteilungs- bzw. Verlängerungsantrags gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG aber als erlaubt fortgalt und ihr die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (weiter) gestattet war, ist der Zweck der Regelung von § 31 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, dem Ausländer die Möglichkeit einzuräumen, im ersten Jahr nach dem Scheitern der Ehe eine eigene wirtschaftliche Existenz zu begründen, vorliegend erfüllt, ohne dass es noch einer (erstmaligen) Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis um ein Jahr gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 AufenthG bedurfte (vgl. zur entsprechenden Vorgängerregelung des § 19 Abs. 2 Satz 1 AuslG BVerwG, Urt. v.

24.5.1995, BVerwGE 98, 313). Das von der Antragstellerin mit ihrer derzeit beim Verwaltungsgericht Chemnitz anhängigen Klage mitverfolgte Verlängerungsbegehren richtet sich demnach nach § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG; hierzu muss sie - anders als im Fall einer erstmaligen Verlängerung nach § 31 Abs. 4 Satz 1 AufenthG - nunmehr nachweisen, dass sie die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt erfüllt. Dies ist hier aber nicht der Fall.

Die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erforderliche Sicherung des Lebensunterhalts setzt gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG voraus, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Hierzu ist erforderlich, dass der Ausländer prognostisch aller Voraussicht nach bei nicht wesentlich veränderten und unter Außerachtlassung von unvorhergesehenen Umständen den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln, Zuwendungen und/oder ausdrücklich als unschädlich bezeichneten öffentlichen Mitteln auch in der Zukunft wird bestreiten können. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Ausländer mit dem von ihm angegebenen Erwerbseinkommen den Regelbedarf des § 20, 22 SGB II nicht abdecken kann; ist das hierin festgelegte Niveau nicht gesichert, kann der Ausländer auch nicht mit dem Einwand gehört werden, er lebe tatsächlich schon längere Zeit auf diesem niedrigeren Niveau und habe bislang noch keine Leistungen in Anspruch genommen. Eine lediglich geringfügige Unterschreitung der in den Regelsätzen gemäß §§ 20, 22 SGB II festgelegten Grenze ist jedenfalls dann unschädlich, wenn prognostisch gesichert ist, dass das Einkommen nicht weiter absinken wird (vgl. hierzu zuletzt SächsOVG, Beschl. v. 2.6.2010 - 3 A 677/08 - m. w. N.). Eine solche Prognose lässt sich derzeit nicht anstellen.

Die Antragstellerin hat in ihrer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu ihrem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe vom 4.11.2009 unter Beifügung einer Lohn- und Gehaltsabrechnung vom Juli 2009 angegeben, sie habe Einnahmen von 450,00 € monatlich brutto. Die Bruttomiete betrage 336,00 €. Mit diesem Einkommen ist der Regelbedarf in Höhe von insgesamt 695,00 € (359,00 € gemäß § 20 Abs. 2 SGB II sowie 336,00 € gemäß § 22 Abs. 1 SGB II für die Gesamtmiete) nicht abgedeckt. Der Bruttoverdienst in Höhe von 450,00 € monatlich vermindert sich gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Satz 1 Nr. 6 i. V. m. § 30 SGB II um insgesamt gut 201,00 € auf 249,00 €. Da die Antragstellerin, wie sich aus Nr. 4 des vor dem Notar Kuckoreit in Chemnitz ab 13.5.2005 geschlossenen Ehevertrags ergibt, auf nachehelichen Unterhalt verzichtet hat, ist auch nicht

davon auszugehen, dass sie prognostisch weitere Einkünfte durch Unterhaltsleistungen ihres vormaligen Ehemannes erhalten wird, von dem sie seit 14.4.2010 geschieden ist. Daher liegt eine erhebliche Unterdeckung der Regelsätze nach dem SGB II vor; die Sicherung des Lebensunterhalts dürfte damit derzeit ausgeschlossen sein.

Nach allem muss der Beschwerde daher der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung in der ersten Instanz.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Jenkis